

Inode-Stellungnahme zum Konsultationsdokument der RTR zur Überprüfung der TKMVO nach §36 TKG 2003 vom 21.12.2005

Zum Generellen:

Im Entwurf des Beschlusses wird von keiner Änderung der im Punkt 1 angeführten Märkte der TKMVO gesprochen. In der Begründung wird der Sinngehalt der erläuternden Bemerkungen jedoch zT in gravierender den Markt beeinflussende Weise geändert (p5: Punkt 4. Definitionen). Als Beispiel sei hier das Entfernen von so genannten dark fibers (Unbeschaltete Glasfasern) angeführt, die explizit im Markt der Trunk- und terminierenden Segmente der alten TKMVO enthalten war. Zur besseren Lesbarkeit wäre eine Aufführung der Änderungen mit zugeordneten Begründungen hilfreich.

Zu fehlenden Märkten:

Endkunden-Mietleitungsmarkt für Kapazitäten >2Mb/s

Es fehlt ein Endkundenmarkt zu Mietleitungen größer 2Mb/s. Durch die Breitbandigkeit der Anforderungen bestehen Kundenwünsche für z.B. Standortvernetzungen meistens nach Kapazitäten größer als 2Mb/s. Der neue Markt könnte nach oben offen sein, aber eine Begrenzung mit STM-16 (2.5Gb/s) erscheint aus heutiger Sicht angemessen. Eine Erweiterung der Kapazitäten des gegenwärtigen Marktes (§ 1 Z 10 TKMVO 2003) ist denkbar. Unter Umständen kommt aber mit der Universaldienstverpflichtung in Konflikt, die man parallel dazu erweitern müsste.

Vorleistungsmarkt Originierung zu zielnetztaifierten

Diensterufnummern in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen

Dieser Markt ist vergleichbar mit dem Vorleistungsmarkt Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen, wo jeder Betreiber individuell zu betrachten ist. Ein DNB mit angeschlossenem IDA kann sich nicht aussuchen, aus welchem Quellnetz er angerufen wird. Dies wird mir der Tatsache verglichen, dass sich bei quellnetztaifierten Gesprächen ein angerufener Teilnehmer ebenfalls nicht aussuchen kann, wer ihn anruft. Daher hat in diesem neuen Markt jeder Quellnetzbetreiber beträchtliche Marktmacht. Die IC-Entgelte sind nach den gleichen Kriterien festzulegen, wie Terminierungsentgelte bei quellnetztaifierten Gesprächen (z.B. zu Teilnehmern). Hier besteht in großes Potential eines jeden mobilen Quellnetzbetreibers mit überhöhten IC-Entgelten seine Marktmacht auszunutzen.



Zu den Begründungen:

Zur Definition Mietleitung (Punkt 4.1)

Die Definition einer Mietleitung wird technologieabhängig festgelegt und hat den Nachteil, nur beispielhaft zu gelten. Eine technologie neutrale Definition wäre hier jedenfalls erforderlich.

Eine korrekte technologie neutrale Definition ist z.B.

„Eine Mietleitung ist eine übertragungstechnische Einrichtung, bei welcher Daten eines Nutzers transparent und bidirektional zwischen zwei Punkten übertragen werden. Der Nutzer hat keine Möglichkeit zwischen verschiedenen Endpunkten seiner Daten zu wählen. Eine Auswertung der Wahlinformation des Nutzers an einer Endstelle wird daher nicht vorgenommen. Diese Fähigkeit haben nur vermittlungstechnische Einrichtungen.“

Diese Definition lässt beliebige technische Realisierungen zu, ohne sich im Detail festlegen zu müssen.

Unbeschaltete Glasfasern gehören zu Mietleitungen und fehlen deshalb im Konsultationsdokument. Eine Glasfaser hat zwei Enden. Daten, die in ein Ende hinein gesendet werden, kommen transparent am anderen Ende wieder heraus.

Deshalb fordert Inode Änderungen bei folgenden Punkten des Dokumentes:

5.10. Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

und

5.11. Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine unbeschaltete Glasfaser (dark fiber), die von Betreibern vermietet oder verkauft wurde, jetzt nicht zum Markt gezählt wird, jedoch bei der Vorgängerversion (EB der TKMVO) ausdrücklich im Markt inkludiert war. Weiteres gehören auch dark fiber, die weder verkauft, noch vermietet wurden, in den Markt, da eine dark fiber nur als Mietleitung eingesetzt werden kann (transparenter Transport von Daten von Punkt A nach Punkt B).



Wenn ein hypothetischer Monopolistentest gemacht wird, dann sind nur Mietleitungsanbieter von Wholesaleprodukten (also solche die Mietleitungen an Endkunden anbieten) zu befragen, ob sie zu dark fibers wechseln würden. Mobilbetreiber zählen nicht dazu, da sie in der Regel keine eigene Hardware für Mietleitungen betreiben wollen. Es besteht von fast allen Mietleitungsanbietern - auch von TA - ein Bedarf an dark fiber.

Es ist technisch sogar meistens wesentlich einfacher und kostengünstiger die eigene Infrastruktur (Hardware) an einer unbeschalteten Glasfaser zu betreiben als auf einem (Vorleistungs)-Mietleitungsdienst der sich technisch kaum mehr von einem Endkundenprodukt unterscheidet.

Das Herausnehmen der unbeschalteten Glasfaser aus den relevanten Märkten bedeutet für Inode nicht nur verzerrte Betrachtung des Marktes sondern auch eine massive Verschlechterung der Marktsituation. Es ist bei RTR (wahrscheinlich auch bei TKK) amtsbekannt dass Inode seit Jahren um den Zugang zu unbeschalteten Glasfasern bemüht ist.

Zur Definition von VoI und VoB (Punkt 4.2)

Zur Definition von VoI und VoB (Punkt 4.2)

Die Definitionen von VoI und VoB sind nicht eindeutig (in der Definition kommt z.B. mehrmals die Formulierung „im Allgemeinen“ vor wodurch bestimmte Sonderfälle – insbesondere VoI Dienste mit PSTN-Zugang - übersehen werden)

Eigentlich ist keine eigene Definition notwendig, wenn man Class A Betreiber (mit PSTN Zugang) bei den Sprachmärkten erfasst und Class B Betreiber (ohne PSTN Zugang) nicht.

Der Ausschluss von VoI von der Markterfassung der Sprachtelefonie ist deswegen fragwürdig.

Es ist durchaus möglich, dass die Markterhebung von VoI neue Wege beschreiten muss. Dies ändert aber nichts an den gesetzlichen Vorgaben, wie Sprachtelefonie zu behandeln ist.

Sobald ein Zugang zum PSTN angeboten wird ist die Gefahr einer Beeinflussung der relevanten Märkte akut, es sind deshalb alle VoIP-Zugänge mit PSTN-Zugang (Class A) in die Markterfassung mit aufzunehmen.

Ein kompletter Ausschluß von VoI aus der Markterfassung birgt die Gefahr, dass ein Markbeherrscher (z.B. TA) durch spezielle VoI-



Angebote „Schlupflöcher“ in der Regulierung nutzen könnte. (z.B. durch ein VoI Angebot mit PSTN-Zugang und predatory pricing)

Die Erwähnung, dass man VoI von der Marktanalyse nur vorerst ausschließen möchte, gehört ausdrücklich festgehalten.

Zu 5.1: Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 1 TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Folgende Definition:

„Drahtlose Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz sind nicht Bestandteil dieses Marktes.“

kann nur temporär sein, solange der Marktanteil dieser Zugangsrealisierungen so gering ist.

Zu 5.2 Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 2 TKMO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

Es ist nicht klar, wie drahtlose Zugänge betrachtet werden.

Zu 5.1 bis 5.8:

Hier fehlt der Hinweis, dass der Ausschluss von VoI vom Markt nur temporär ist.

